

dem zugezogenen Landtierarzte Begegelder mit 35 Pfennigen für das Kilometer des wirklich zurückgelegten Weges vergütet, welche in den Fällen des § 5 Abf. 3 des Gesetzes dem Stierbesitzer, im übrigen der Staatskasse zur Last fallen.

Art. II.

Der § 5 des in Art. I erwähnten Gesetzes erhält folgende weitere Abfäße:

Zu bringenden Fällen können auch außerhalb der im ersten Abfäße für die ordentlichen Prüfungen bestimmten Zeiträume Zuchtstierprüfungen vorgenommen werden. Dahingehende Anträge sind von den Beteiligten unter gehöriger Begründung durch Vermittelung des Gemeindevorstandes an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Letzterer kann, wenn er den Antrag für begründet hält, die Prüfung unter Zuziehung des Landtierarztes allein vornehmen oder mit derselben ein anderes Kommissionsmitglied betrauen.

Ein bei solcher Prüfung ausgestellter Erlaubnißschein hat nur bis zum nächsten öffentlichen Prüfungstermin, bei welchem der betreffende Stier der ordentlichen Prüfung zu unterwerfen ist, Gültigkeit.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigegebrückten landesherrlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, den 7. Juli 1905.

Zu Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

v. Hinüber. H. Graefel. Rudolfeskel.